



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/09895**
Datum: 08.06.2011
Bezug-Nummer.
HHStelle/Kostenstelle: 1.0010.650000/
0100.7000
Verfasser: Herr Dietmar Wehrich
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.06.2011	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Entwicklung der Hortbetreuung in Halle

In der Stadtratssitzung am 25.05.2011 wurde eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung Kindertagesbetreuung in der Stadt Halle für das Jahr 2011 vorgelegt. Hinsichtlich der Situationen in den Horten der Stadt Halle wurde in diesem Zusammenhang darüber informiert, dass steigende Betreuungszahlen zu verzeichnen sind und auch bis zum Jahr 2025 stetig höhere Kinderzahlen in der betreffenden Altersgruppe prognostiziert werden. Konkrete Aussagen zur Entwicklung der Hortbetreuung in den einzelnen Stadtgebieten in Halle sowie zu Problemschwerpunkten in der Stadt werden demgegenüber nicht getroffen. Verwiesen wird auf eine gemeinsame Schul- und Hortentwicklungsplanung, die dem Stadtrat im Herbst zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll, allerdings erst mit Wirkung zum Schuljahr 2012/13. Für bereits aktuell bekannte Raum- und Kapazitätsprobleme wie beispielsweise am Standort der Grundschule Wittekind kann dies kein Lösungsansatz sein.

Wir fragen:

1. Wie hat sich die Inanspruchnahme der Hortbetreuung in der Stadt in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?
2. Welche Mindeststandards zu Raum- und Freiflächengrößen (pädagogische Nutzfläche im Innen- und Außenbereich) werden für die Einrichtungen in der Stadt Halle bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis zugrunde gelegt?
3. Standard bei der Tagesbetreuung von Kindern in Horten sollte die Nutzung von eigenen Räumlichkeiten sein. An welchen Hortstandorten der Stadt ist dieser Standard aktuell bzw. zu Beginn des nächsten Schuljahres nicht erreicht oder erfolgt eine Doppelnutzung von Räumen der Schule?

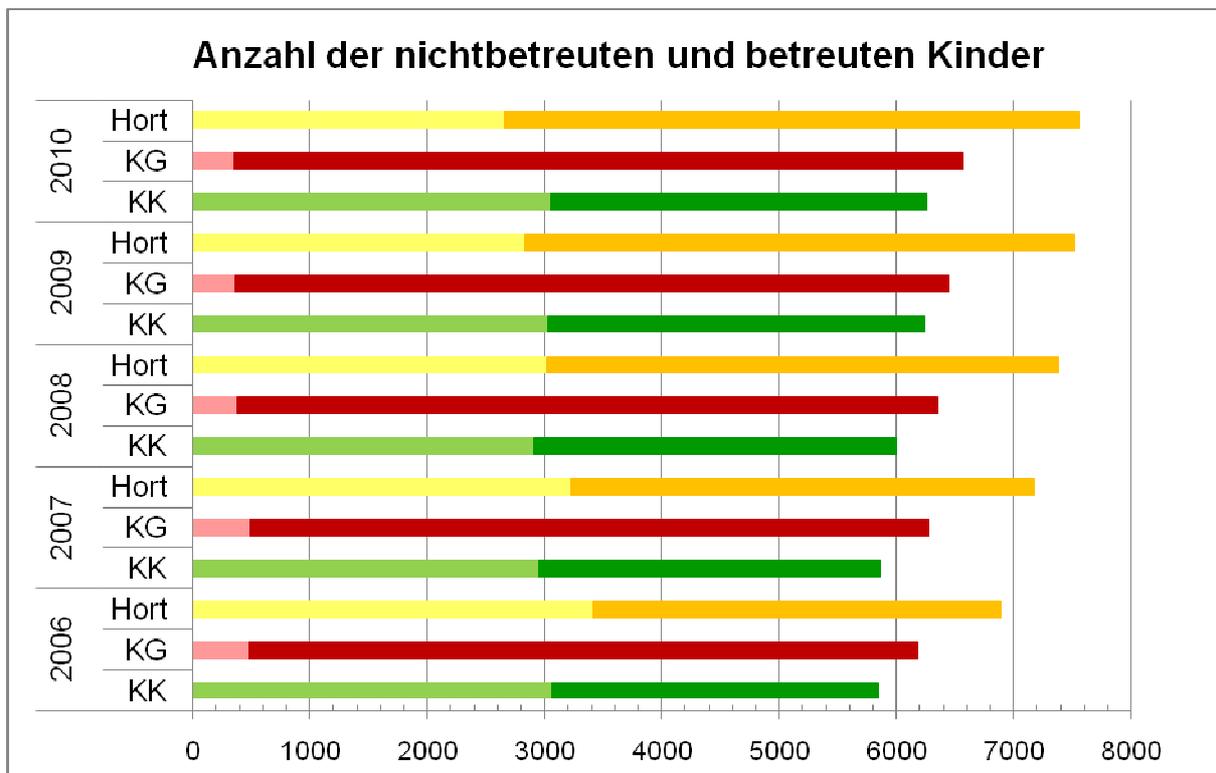
4. Gemäß den Ausführungen in der Bedarfs- und Entwicklungsplanung 2011 geht die Stadtverwaltung davon aus, dass zahlreiche Grundschüler mit festgestelltem zusätzlichem Förderbedarf ab dem kommenden Schuljahr in staatliche Grundschulen eingeschult werden und auch einen Hort besuchen. Wie wird aus Sicht der Stadtverwaltung bei unveränderten Personalschlüsseln eine adäquate Betreuung gesichert?
5. In der Mitteldeutschen Zeitung vom 30.05.2011 wird der Beigeordnete des Dezernat IV Herr Kogge dahingehend zitiert, dass jedes Kind einen Rechtsanspruch auf einen schulortnahen Hortplatz habe und Überlegungen zum Ausbau von Horten in der Innenstadt und im Norden der Stadt bestehen. Welche Horteinrichtungen sollen wann ausgebaut werden?

gez. Dietmar Weihrich
Fraktionsvorsitzender

Die Antwort der Verwaltung lautet:

1. Wie hat sich die Inanspruchnahme der Hortbetreuung in der Stadt in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

Diese Frage wurde ausführlich in der Anlage 1 zur Bedarfs- und Entwicklungsplanung-Beschluss V/2010/09392 dargestellt. Hier noch eine andere Form der Übersicht.



Die Zahl der in den Horten betreuten Kinder ist von 2006 (3470 Kinder) bis 2011 (5014 Kinder) kontinuierlich angestiegen.

2. Welche Mindeststandards zu Raum- und Freiflächengrößen (pädagogische Nutzfläche im Innen- und Außenbereich) werden für die Einrichtungen in der Stadt Halle bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis zugrunde gelegt?

Hierzu verweise ich auf die Handreichung des Landesjugendamtes, an der sich auch die Stadt Halle orientiert. Auszugsweise heißt es für Horte darin:

„Wenn **Horte im räumlichen Zusammenhang mit einer Schule** betrieben werden, sollen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen mit Zustimmung der jeweiligen Träger und unter Beteiligung der jeweiligen Elternvertretungen vorab alle wichtigen **Fragen der Zusammenarbeit absprechen**. Inhalt dieser Absprache kann u. a. die Nutzung der Schulräumlichkeiten (der Klassenräume, Funktionsräume, Freiflächen und Sanitäreinrichtungen) durch den Hort sein.“

Nutzen Hort und Grundschule teilweise oder vollständig die gleichen Räume im Schulgebäude, sollen **zwischen Kindertageseinrichtung und Schule Regeln vereinbart** werden, die sowohl der Kindertageseinrichtung als auch der Grundschule die Möglichkeit zur Umsetzung des eigenen pädagogischen Konzeptes geben.

Dies setzt zunächst Verständigungen und kontinuierliche Informationen zu der pädagogischen Konzeption und deren Umsetzung voraus. Als Gegenstand der Verständigung kommen insbesondere in Betracht:

- die der pädagogischen Konzeption zugrundeliegende Grundrichtung der Erziehung,
- Grundsätze der präventiven Arbeit unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls,
- Vorbereitung und Durchführung eigenständiger und auch gemeinsamer oder übergreifender Projekte, gegebenenfalls unter Einbeziehung von ehrenamtlichen Bürgerinnen und Bürgern,
- die Zusammenarbeit mit den Eltern oder auch
- die Zusammenarbeit mit den sozialen Einrichtungen im Gemeinwesen (z. B. Angebote der Familienbildung).

Gegenstand der Verständigung sollte ferner sein:

- Welche Materialien stehen zur Doppelnutzung zur Verfügung und wer ist für die Bestellung verantwortlich?
- Wer trägt die Kosten?
- Wo können Materialien und Arbeitsergebnisse auf den Plätzen verbleiben?

Neben der Kooperation und partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Hort und Grundschule hinsichtlich der pädagogischen Konzepte sollen Einrichtungsträger und Schulträger auch **Vereinbarungen treffen über Rechte und Pflichten bei der gemeinsamen und/oder ausschließlich eigenen Raumnutzung einschließlich Hausordnung und der Verantwortlichkeiten im Fall eines Schadenseintrittes**. Inhalte einer solchen Vereinbarung können u. a. sein:

- Nutzungszeiten für Räume, die durch Hort und Schule genutzt werden (einschließlich der erforderlichen Räumlichkeiten für die Vor- und Nachbereitung der Hortangebote),
- Verantwortlichkeiten für die Öffnung und Schließung der Räume,
- Prüfpflichten bei Übernahme/Übergabe gemeinsam genutzter Räumlichkeiten,
- Mitteilungspflichten bei Schadensereignissen,
- Haftung für Schäden an gemeinsam genutzten Räumlichkeiten und Gegenständen, etwaige Haftungsfreistellungsansprüche,
- Abschluss von Versicherungen,
- Pflichten zur Reinigung der Räume,
- Aufteilung und Abrechnung der Betriebskosten.

Die pädagogischen Fachkräfte in den Horten sind Beschäftigte des Einrichtungsträgers. Bei Nutzung von Räumlichkeiten der Schule durch den Hort sollen zwischen Einrichtungsträgern und den Trägern der Grundschule **Vereinbarungen in Bezug auf die Ausübung des Hausrechtes** getroffen werden.

Stehen für die Bildung, Erziehung und Betreuung der Hortkinder **Klassenräume in Doppelnutzung** zur Verfügung ist dafür Sorge zu tragen, dass

- diese den alters- und entwicklungsphysiologischen und –psychologischen Besonderheiten der Kinder entsprechen,
- ein altersgerechtes und bedürfnisorientiertes Bewegen, Spielen und Erleben möglich ist,
- neben den Klassenräumen weitere Räumlichkeiten der Schule, z. B. Turnhalle, Werkräume, Bibliothek, Computerraum sowie die Freifläche durch die Hortkinder genutzt werden sowie
- Hortkinder Räume entsprechend ihren Neigungen und Interessen gestalten können.

Insbesondere dann, wenn der Nachmittagshort nicht im räumlichen Zusammenhang mit einer Schule betrieben wird, kann die Betreuung durch den Hort vor dem Unterricht in den Räumen der Grundschule stattfinden, um zusätzliche Wege zwischen Kindertageseinrichtung und Schule zu vermeiden. Entsprechende Vereinbarungen sind erforderlich.

Hinweis:

Die Festlegungen in der Unfallverhütungsvorschrift für Kindertageseinrichtungen der Unfallkasse Sachsen-Anhalt (GUV-V S2 i. V. BG/GUV-SR S2 vom April 2009) im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit der Kinder sind bei der Ausstattung von Kindereinrichtungen zu beachten.“

3. Standard bei der Tagesbetreuung von Kindern in Horten sollte die Nutzung von eigenen Räumlichkeiten sein. An welchen Hortstandorten der Stadt ist dieser Standard aktuell bzw. zu Beginn des nächsten Schuljahres nicht erreicht oder erfolgt eine Doppelnutzung von Räumen der Schule?

Die sog. „Doppelnutzung“ betrifft die Grundschulen:

Wittekind, Dürer, Neumarkt, Friesen, Radewell, Montessori, Hutten, Nietleben, Büschdorf, Diemitz, Freie Waldorfschule, Lilien, Dörlau, Lessing, Auenschule, Heiderand, Johannes

Die Doppelnutzung der Räume erfolgt nicht ausschließlich. Es stehen den Horten auch eigene Räume zur Verfügung.

4. Gemäß den Ausführungen in der Bedarfs- und Entwicklungsplanung 2011 geht die Stadtverwaltung davon aus, dass zahlreiche Grundschüler mit festgestelltem zusätzlichem Förderbedarf ab dem kommenden Schuljahr in staatliche Grundschulen eingeschult werden und auch einen Hort besuchen. Wie wird aus Sicht der Stadtverwaltung bei unveränderten Personalschlüsseln eine adäquate Betreuung gesichert?

Der Rechtsanspruch auf einen Hortplatz besteht laut KiFöG LSA für alle Kinder bis zur Versetzung in den siebten Schuljahrgang, unabhängig von ihrem individuellen Förderbedarf. Hinsichtlich der Finanzierung des zusätzlichen Personalbedarfs bei der Betreuung und Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung bzw. mit Verhaltensauffälligkeiten gibt es unterschiedliche Rechtsgrundlagen:

- SGB XII – Eingliederungshilfe bei (drohender) geistiger und/ oder körperlicher Behinderung
- SGB VIII – Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung
- SGB VIII – Hilfe zur Erziehung bei Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten

Hortträger, die Kinder mit einem zusätzlichen Förderbedarf betreuen müssen nachweisen, dass sie hinsichtlich Inhalt, Umfang und Qualität die Voraussetzungen für die Leistungserbringung erfüllen. Dazu sind entsprechende Vereinbarungen mit dem Jugendamt zu schließen.

5. In der Mitteldeutschen Zeitung vom 30.05.2011 wird der Beigeordnete des Dezernat IV Herr Kogge dahingehend zitiert, dass jedes Kind einen Rechtsanspruch auf einen schulortnahen Hortplatz habe und Überlegungen zum Ausbau von Horten in der Innenstadt und im Norden der Stadt bestehen. Welche Horteinrichtungen sollen wann ausgebaut werden?

Die Fortschreibung der Schul- und Hortentwicklungsplanung befindet sich in der Erarbeitung und wird voraussichtlich im September/ Oktober 2011 die entsprechenden Ausschüsse passieren.

Tobias Kogge
Beigeordneter